

7.34.7



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

vom 23. Oktober 2001

mit Änderungen vom
1. Dezember 2007

Fussnote
1

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Organe	5
II.	Zuständigkeiten und Aufgaben	5
Art. 3	Gemeinderat	5
Art. 4	Gemeinderat Verwaltungsvorsteher Polizeiwesen	6
Art. 5	Friedhofgärtner, Totengräber	6
III.	Bestattungswesen	6
A.	Verfahren bei Todesfällen	6
Art. 6	Anzeigepflicht	6
Art. 7	Leichenfund	7
Art. 8	Bestattungsbewilligung	7
Art. 9	Anmeldung von Dritten	7
Art. 10	Aufbahrung	7
B.	Die Bestattung	7
Art. 11	Schliessung des Sarges	7
Art. 12	Bestattungszeiten	7
Art. 13	geistliche Bestattungsfeier	8
Art. 14	Särge	8
Art. 15	Erstellung und Masse der Gräber	8
Art. 15 ^{bis}	Gemeinschaftsgrab	8
Art. 16	Schliessen des Grabes, Grabkreuz	8
IV.	Friedhofordnung	9
A.	Allgemeine Friedhofordnung	9
Art. 17	Friedhofruhe	9
Art. 18	Ordnung	9
Art. 19	Bestattungsort	9
Art. 20	Bestattungsrecht	9
Art. 21	Bestattungskosten	9
Art. 22	Bestattungsfelder	10
Art. 23	Reihenfolge der Bestattungen	10
Art. 24	Urnen	10
Art. 25	Ruhedauer der Gräber	10
Art. 26	Räumung der Grabfelder	10
B.	Die Aufbahrungshalle	11

Art. 27	Aufbahrungshalle _____	11
C.	Erstellung und Unterhalt von Gräbern _____	11
Art. 28	Zuständigkeit _____	11
Art. 29	Grabeinfassungen, Urnengräber, Unterhalt _____	11
Art. 30	Fläche für den Grabschmuck _____	11
Art. 31	Grundsatz, Grabbepflanzungsgebühr, Rechnungswesen _____	11
Art. 32	Anpflanzung der Gräber _____	12
Art. 33	Art der Bepflanzung _____	12
Art. 34	Nichtbepflanzte Gräber _____	12
Art. 35	Haftungsausschluss _____	12
V.	Grabmäler _____	13
Art. 36	Grabkreuz _____	13
Art. 37	Bewilligungspflicht _____	13
Art. 38	Material _____	13
Art. 39	Dimensionen _____	13
Art. 40	Aufstellen der Grabmäler _____	14
Art. 41	Nicht genehmigte Grabmäler _____	14
Art. 42	Instandhaltung _____	14
VI.	Übergangsbestimmungen _____	15
Art. 43	Übergangsbestimmungen für Grabfonds _____	15
VII.	Schlussbestimmungen _____	15
Art. 44	Widerhandlungen _____	15
Art. 45	Beschwerden _____	15
Art. 46	Inkrafttreten _____	15
	Gebühren- und Kostentarif _____	17
	Anhang 1 (zu Art. 39) _____	19

Die Gemeinde Vechigen, gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern
- e) das Organisationsreglement der Gemeinde Vechigen vom 24. April 1992

erlässt nachfolgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

(Männliche Funktionsbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen)

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesens in der Gemeinde Vechigen.

Art. 2 Organe

¹ Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind

- der Gemeinderat
- die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher¹
- das für Grabmäler zuständige Gemeindeorgan¹.

² Das Organisationsreglement regelt Über- und Unterordnungen der Organe.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesens.

² Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile.

³ Er setzt im Rahmen des Tarifes die Gebühren fest¹.

⁴ gestrichen¹

⁵ Er stellt den Totengräber und den Friedhofgärtner sowie je deren Stellvertreter an und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde im Vertragsverhältnis¹.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 4 Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher¹

¹ Sie oder er behandelt alle Angelegenheiten, welche die Bestattung und den Friedhof betreffen¹.

² Sie oder er überwacht die Verwaltung, den Unterhalt und Betrieb des Friedhofes und der Aufbahrungshalle und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse¹.

³ Sie oder er sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften¹.

⁴ Sie oder er entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern und Urnenhainen¹.

⁵ Sie oder er kann Berater beiziehen¹.

Art. 5 Friedhofgärtner, Totengräber

¹ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers kann von einer Person ausgeführt werden.

² Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt der Friedhofanlage und die Wartung der Aufbahrungshalle.

³ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bestattung und Beisetzung.

⁴ Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber.

⁵ Der Totengräber führt die Gräberkontrolle (Bestattungsrodel). Er legt die Gräberkontrolle am Ende des jeweiligen Jahres der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher zur Einsichtnahme vor¹.

⁶ *Durch die Reglementsänderung vom 5. Juni 1996 (Beschluss Gemeindeversammlung) gegenstandslos geworden. *)*

⁷ Rechte und Pflichten von Totengräber und Friedhofgärtner sind, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Vertrag zu regeln.

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Art. 6 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist längstens innert 2 Tagen von den Angehörigen, den Hausgenossen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Dabei sind vorzuweisen:

- die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- soweit als möglich amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben (wie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein, Pass etc.).

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 7 Leichenfund

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

- ¹ Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte amtliche Todesmeldung ist unverzüglich dem Totengräber zu übergeben.
Dieser trifft die zur Bestattung erforderlichen Anordnungen.
- ² Gleichzeitig ist dem Totengräber gegenüber verbindlich zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht und ob unentgeltliche Bestattung im Sinne von Art. 21 Abs. 3 beansprucht wird.

Art. 9 Anmeldung von Dritten

Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten bevollmächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 10 Aufbahrung

- ¹ Die Aufbahrung findet bis zur Bestattung in der Aufbahrungshalle beim Friedhof statt.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitäts-polizeilichen oder gerichts-medizinischen Gründe entgegenstehen.
- ³ Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor wenigstens 72 Stunden im Winter und 48 Stunden in der übrigen Jahreszeit verflossen sind.
- ⁴ Ausnahmen regelt Art. 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.

B. Die Bestattung

Art. 11 Schliessung des Sarges

Der Sarg wird in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat oder die Angehörigen dies wünschen.

Art. 12 Bestattungszeiten

- ¹ Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr.
- ² Werden wichtige Gründe geltend gemacht, so kann von dieser Regel abgewichen werden.

IV. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Art. 17 Friedhofruhe

Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Art. 18 Ordnung

Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage, Wege und Gräber, das Mitbringen von Tieren, sowie jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof ist verboten.

Art. 19 Bestattungsort

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes darf keine Erdbestattung erfolgen.

Art. 20 Bestattungsrecht

Auf dem Friedhof werden in der Regel bestattet bzw. beigesetzt:

- in der Gemeinde Vechigen verstorbene Personen
- Personen mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Vechigen
- auswärtige Verstorbene, welche in der Gemeinde Vechigen nie zivilrechtlichen Wohnsitz hatten auf Gesuch hin. Zuständig zur Bewilligungserteilung ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher¹.

Art. 21 Bestattungskosten

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebühren tariff aufzukommen.

² Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Vechigen trägt die Gemeinde auf Verlangen der Hinterbliebenen die Kosten für:

- einen einfachen Sarg, ortsüblich ausgestattet und mit Leichenhemd
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital im Amtsbezirk Bern zur Aufbahrungshalle
- die Graberstellung (Reihengrab ohne Schmuck) oder Kremation mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz (aus Holz)
- die Grabumrandung.

³ Die Unentgeltlichkeit der Bestattung darf nicht beansprucht werden für Verstorbene, die steuerpflichtiges Vermögen ausweisen.

⁴ Bei aufgefundenen Leichnamen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen des Artikels 20 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

Art. 22 Bestattungsfelder

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in

- Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- Reihengräber für Kinder bis 12 Jahren
- Urnenhaingräber
- Gemeinschaftsgrab

² Die Lage der verschiedenen Abteilungen und die Gräberordnung wird durch die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher¹ bestimmt.

Art. 23 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.

Art. 24 Urnen

¹ In den Urnengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer beginnt jeweils mit der Erstbeisetzung.

² In Erdbestattungsgräbern können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzungen haben auf die Ruhezeit keinen Einfluss.

Art. 25 Ruhedauer der Gräber

¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt für

- | | |
|---|----------|
| • Reihengräber für Erwachsene, Jugendliche und Kinder | 25 Jahre |
| • Urnenhaingräber | 20 Jahre |

² Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung an gerechnet.

³ Die frühere Öffnung von Gräbern, sowie die Versetzung von Leichnamen sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder, gemäss Art. 18 Abs. 3 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen, mit Bewilligung des Regierungsstatthalters aufgrund eines eingeholten ärztlichen Gutachtens zulässig.

Art. 26 Räumung der Grabfelder

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder durch die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher verfügt werden¹.

² Die Verfügung ist im Amtsblatt einmal und im Amtsanzeiger zweimal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.

³ Angehörige, welche ausserhalb des Anzeigers Region Bern wohnhaft sind, werden durch die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher persönlich benachrichtigt, sofern die Adressen bekannt sind¹.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

⁴ Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind möglich. Die Beisetzung darf jedoch nur in Urnenhaingräbern oder im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Die Grabplatz- und Erstellungskosten sind gemäss geltendem Gebührentarif durch die Angehörigen vollumfänglich zu tragen.

B. Die Aufbahrungshalle

Art. 27 Aufbahrungshalle

¹ Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung des Leichnams und der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung. In der Aufbahrungshalle stehen Diensträume für den Friedhofgärtner, den Totengräber und den Bestatter zur Verfügung.

² Betrieb und Unterhalt der Aufbahrungshalle unterstehen der Aufsicht der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers¹.

C. Erstellung und Unterhalt von Gräbern

Art. 28 Zuständigkeit

¹ Die Einteilung der Grabfelder ist im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkonzeptes Sache der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers¹.

² Der vom Gemeinderat gewählte Friedhofgärtner besorgt die notwendigen Arbeiten. Private Gärtner sind nicht zugelassen.

Art. 29 Grabeinfassungen, Urnengräber, Unterhalt

¹ Die Erstellung der Sargreihengräber inkl. Grabeinfassungen erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.

² Die Urnengräber werden gemäss dem entsprechenden Plan des Friedhofgärtners angelegt und durch die Rasenfläche abgegrenzt. Die Grabumrandung darf nicht mit Steinen erfolgen.

³ Der Unterhalt der Grabumrandung geht zulasten der Gemeinde.

Art. 30 Fläche für den Grabschmuck

¹ Auf Sargreihengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche von 180 x 70 cm freigelassen.

² Auf Urnengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche gemäss dem entsprechenden Plan des Friedhofgärtners freigelassen.

Art. 31 Grundsatz, Grabbepflanzungsgebühr, Rechnungswesen

¹ Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und es anzupflanzen.

² Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr besorgt der Friedhofgärtner während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen der Gräber.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

³ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines Zinses, decken.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Gebühren- und Kostentarif gemäss Anhang. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ansätze I bis IV b) und c) des Gebühren- und Kostentarifes an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Die Ansätze III und IV a) stützen sich auf den Tarif des kantonal-bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes und werden jährlich gemäss den entsprechenden Richtlinien des Verbandes angepasst.

⁵ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über die „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ auszugleichen.

Art. 32 Anpflanzung der Gräber

¹ Bis zur Erstellung der Grabumrandung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

² Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn diese Arbeit nicht von den Angehörigen besorgt wird.

Art. 33 Art der Bepflanzung

¹ Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Bäume und grosswerdende Sträucher sind nicht gestattet.

² Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
Besorgen die Angehörigen innert der angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Art. 34 Nichtbepflanzte Gräber

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Bodendecker bepflanzt.

Art. 35 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder von Naturereignissen beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Funktionären verursacht worden sind.

V. Grabmäler

Art. 36 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein einheitliches Grabkreuz aus Holz. Dieses wird durch den Friedhofgärtner besorgt und aufgestellt.

Art. 37 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung des zuständigen Gemeindeorgans¹. Das Gesuch ist schriftlich und auf vorgedrucktem Formular in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

² Ferner sind anzuführen: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmals. Das zuständige Gemeindeorgan¹ kann verlangen, dass ihm Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 38 Material

¹ Die Grabmäler haben den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.

² Als Material für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine)
- Findlinge
- Massives Holz

³ Nicht ausgeschlossen werden kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Schmiedeeisen und anderen Materialien. Dafür ist jedoch dem zuständigen Gemeindeorgan¹ eine Skizze mit Materialbeschreibung zur Prüfung einzureichen. Die Grabmäler müssen sich gut in die Anlage einfügen.

⁴ Nicht gestattet sind:

- alle polierten Steine; weisser, rosa oder schwarzer Marmor
- Zement- und Kunststeine
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech
- Metall-Urnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen
- Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Blech oder ähnlichen Materialien
- aussereuropäische Stein- und Holzarten

Art. 39 Dimensionen

¹ Die Maximalmasse der Grabmäler für Sargreihengräber Erwachsener und Kinder bis 12 Jahren und für Urnenhaingräber sind aufgrund des im Anhang dargestellten Diagramms zu ermitteln. Alle Schnittpunkte von Höhe und Breite auf der Strecke S begrenzen die möglichen Maximalmasskombinationen. Innerhalb der zulässigen Masse ist die Gestaltung der Form frei.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

² Die minimale Tiefe der Grabmäler wird wie folgt festgelegt:

Sargreihengräber

- für Erwachsene 13
- für Kinder bis 12 Jahre 12

Urnenhaingräber

13

³ Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen. Dieses Niveau wird vom Friedhofgärtner mit Profilen bezeichnet. Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz.

⁴ Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 40 Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Bewilligung durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 37) erteilt ist¹. Vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

² Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

³ Dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er hat die Pflicht, diese zu kontrollieren. Der Grabmalhersteller hat ihm dann die vom zuständigen Gemeindeorgan¹ erteilte Bewilligung vorzulegen.

⁴ Zu jedem Grab ist innert zwei Jahren nach der Beisetzung ein Grabmal aufzustellen.

Art. 41 Nicht genehmigte Grabmäler

Das zuständige Gemeindeorgan kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so ist das zuständige Gemeindeorgan¹ berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 42 Instandhaltung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instandzustellen.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 43 Übergangsbestimmungen für Grabfonds

- ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabbepflanzungen (bei der Gemeinde deponierte Grabfonds) werden der „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ zugewiesen. Die Gebühr gemäss Art. 31 Abs. 1 und 2 gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer als bezahlt.
- ² Die Angehörigen werden von der beabsichtigten Zuweisung der Fondsguthaben direkt orientiert, soweit deren Adressen bekannt sind. Überdies wird die obenerwähnte Zuweisung in je zwei aufeinander folgenden Nummern des Amtsblattes des Kantons Bern sowie im Anzeiger rund um Bern publiziert.
- ³ Innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung bzw. ersten Publikation kann gegen die beabsichtigte Regelung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Angehörigen haben einen Vertreter zu bestellen.
- ⁴ Können sich anlässlich der Einspracheverhandlung Angehörige und Gemeinderat über die Einlagen des Fondsvermögens in die „Spezialfinanzierung Grabbepflanzung“ nicht einigen, wird den Angehörigen das vorhandene Fondsvermögen überwiesen und diese haben den Grabunterhalt selber sicherzustellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden durch den Gemeinderat¹ mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich. Anwendung finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Begräbnisdekretes und die Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Art. 45 Beschwerden

Gegen Verfügungen kann Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 92 des Gemeindegesetzes erhoben werden¹.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand per 1.1.2002 in Kraft. Alle anderslautenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1.12.2007

BESCHLUSSESZEUGNIS

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am 23. Oktober 2001 beraten und genehmigt. Inkrafttreten nach der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand per 1.1.2002.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VECHIGEN	
Der Präsident	Der Sekretär
sig. P. Hunziker	sig. P. Oester

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern rund um Bern vom 21. und 28. September 2001 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.
Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung gingen keine Beschwerden ein.

Boll/Vechigen, 24.11.2001

Der Gemeindeschreiber
sig. P. Oester

Genehmigung Amt für Migration und Personenstand

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Amt für Migration und Personenstand, ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 18.12.2001

Der Abteilungsvorsteher:
sig. M. Meier

Gebühren- und Kostentarif

Stand: 1. Juli 1995 / 1. Januar 2002

	<u>Einwohner</u>	<u>früher in der Ge- meinde wohnhaft</u>	<u>Auswärtige</u>
I. Allgemeine Gebühren			
a) Anmeldung und Organisation der Bestattung bzw. Beisetzung	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 50.--
b) Benützung des Aufbahrungs- raumes (bis 3 Tage)	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 120.--
für jeden weiteren Tag	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 30.--
II. Grabplatzgebühr			
a) Sargreihengräber (Ruhedauer 25 Jahre)			
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 500.--
- Kinder bis 12 Jahre	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 350.--
b) Urnengräber (Ruhedauer 20 Jahre)	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 350.--
c) Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	unentgeltlich	Fr. 350.--
III. Grabherstellungsgebühr (Rechnungstellung direkt durch Friedhofgärtner. Preise exkl. Mehrwertsteuer)			
a) Sargreihengräber			
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	Fr. 720.--	Fr. 720.--	Fr. 720.--
- Kinder bis 12 Jahre	Fr. 515.--	Fr. 515.--	Fr. 515.--
b) Urnengräber (mit Abdankung)	Fr. 275.--	Fr. 275.--	Fr. 275.--
c) Gemeinschaftsgrab (mit Ab- dankung)	Fr. 275.--	Fr. 275.--	Fr. 275.--

IV. Übrige Kosten

a) Einmaliger Beitrag an die Trittplatten als Grabumrandung bei Sargreihengräbern	Fr. 305.--	Fr. 305.--	Fr. 305.--
(Rechnungstellung direkt durch Friedhofgärtner. Preise exkl. Mehrwertsteuer)			
b) Allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag über die Ruhedauer			
- für Sargreihengräber und Urnengräber (inkl. Gemeinschaftsgrab)	Fr. 600.--	Fr. 600.--	Fr. 600.--
- für Kindergräber	Fr. 400.--	Fr. 400.--	Fr. 400.--
c) Wiederbeisetzung Urne in Gemeinschaftsgrab		nach Aufwand	

Der Gemeinderat wird mit der Genehmigung dieses Gebühren- und Kostentarifes durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Ansätze I bis IV b) und c) gemäss Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Eine Anpassung erfolgt, wenn seit der letzten Anpassung eine Steigerung um mehr als 20 Indexpunkte erfolgte.

Die Ansätze III und IV a) stützen sich auf den Tarif des kantonal-bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes und werden jährlich gemäss den entsprechenden Richtlinien des Verbandes angepasst.

Ausgangsindex Januar 1991: 125,7 Punkte
 Indexstand Juli 2001: 149,5 Punkte

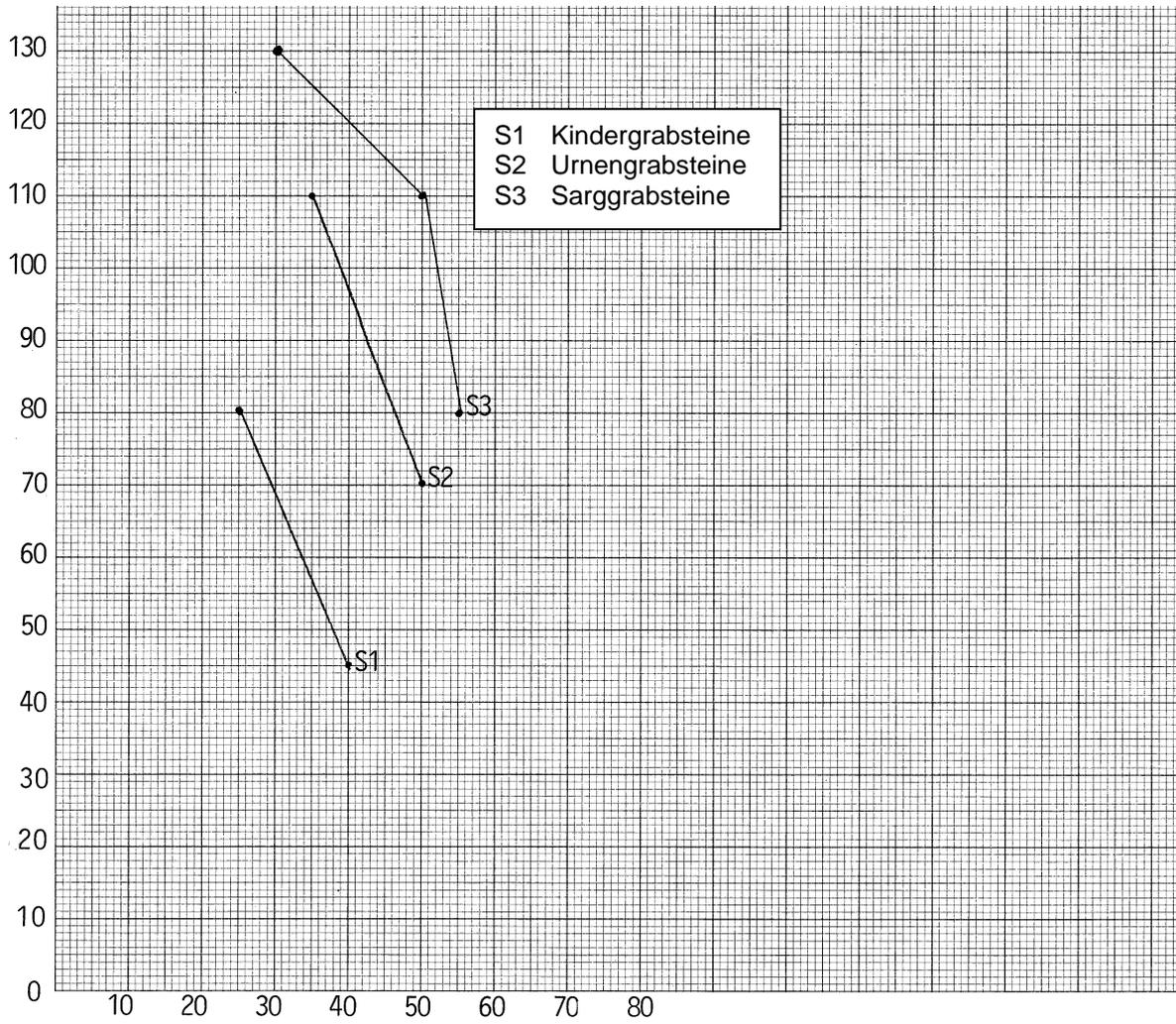
V. Exhumationskosten Sarg- und Urnengräber

Nach Aufwand gemäss Offerte

Anhang 1 (zu Art. 39)

Vorderansicht

Seitenansicht und Grundriss



23.11.10

\\Ntsrv02\praesidial_ek\25\Reglemente\Friedhofreglement\Friedhofreglement 2002.doc